

Rahmenvertrag über die Bereitstellung von Microsoft Onlinediensten

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Rahmenvertrages	2
2.	Vertragslaufzeit und Kündigung des Rahmenvertrages	3
3.	Bereitstellung von Microsoft Onlinediensten.....	4
4.	Weitere Leistungen.....	4
5.	Vergütung.....	5
6.	Preisanpassungsklausel	5
7.	Innovationsklausel.....	5
8.	Anpassung der Produktauswahl.....	6
9.	Rechnungsstellung und Fälligkeit.....	6
10.	Haftungsbeschränkungen.....	6
11.	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	7
12.	Schlussbestimmungen	7

Zwischen

CONITAS GmbH
Willy-Andreas-Allee 19
76131 Karlsruhe

(nachfolgend „Auftraggeber“ oder „CONITAS“)

und

Empfänger des Zuschlags

Firma
Straße
Postleitzahl Ort

(nachfolgend „Anbieter“ oder „Handelspartner“)

(nachfolgend zusammen die „Parteien“)

wird nachfolgender Rahmenvertrag über Abonnements für Microsoft Onlinedienste geschlossen:

1 Gegenstand des Rahmenvertrages

- (1) Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der Handelspartner, der autorisierter Licensing Solution Partner (LSP) von Microsoft ist, auf gesonderte Bestellung hin zur Bereitstellung von Microsoft Onlinediensten unter dem Microsoft Business und Service Vertrag (MBSA) (Mantelvertrag Nr. U5223585) und den darunter ab dem 01.06.2025 gültigen Konzernverträgen (Enterprise Agreements (EA), Komponenten EA Nr. 5249528 und Plattform EA Nr. 4785551) zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Inneren (BMI), und Microsoft Ireland Operations Limited und den dort vertraglich in Bezug genommenen Bestimmungen von Microsoft für Onlinedienste.

Weitere Leistungen sind insbesondere:

- Vermittlung des Beitritts der CONITAS zu den ab 01.06.2025 gültigen vorbenannten Konzernverträgen zum 01.02.2026
- Beratung zu den Produkten und zur Lizenzierung von Microsoft Onlinediensten einschließlich Optimierungsmöglichkeiten bei der Nutzung möglicher Lizenzierungsalternativen
- Bereitstellung eines Onlineportals für die Bestellung und Unterstützung bei der Verwaltung der Abonnements für Microsoft Onlinedienste

- (2) Vertragsbestandteile dieses Vertrages ab dem Zeitpunkt des Konzernbeitritts sind:

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	Leistungsbeschreibung	07 2025	2
2	Preisblatt	07 2025	4
3	Auftragsverarbeitungsvertrag	10 2022	8
4	Bieterfragenkatalog des Vergabeverfahrens einschl. Antworten	___..2025	
	Angebotsformular mit sämtlichen eingereichten Vor- drucken	___..2025	

Ergänzend werden mit dem Konzernbeitritt der CONITAS folgende Regelungen Vertragsbestandteil:

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
5	Unterzeichnete Konzernbeitrittserklärung		
6	Microsoft Business und Service Vertrag (MSBA)	Nr. U5223585	
7	Enterprise Agreements (EA), Komponenten	Nr. 5249528	
8	Enterprise Agreements (EA), Plattform	Nr. 4785551	

Soweit die Regelungen des Rahmenvertrages nebst Anlagen den oben benannten Vereinbarungen, welche mit dem Konzernbeitritt Vertragsbestandteil geworden sind, entgegenstehen oder diese einschränken, gehen die Vereinbarungen des Konzernbeitritts den Vereinbarungen aus dem Rahmenvertrag nebst Anlagen vor.

2. Vertragslaufzeit und Kündigung des Rahmenvertrages

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt 39 Monate und beginnt am **01.11.2025**, sofern der Zuschlag nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, andernfalls am Tag nach Erteilung des Zuschlags.

Die ersten drei Monate von Vertragsbeginn bis zum 01.02.2026 dienen vorbereitenden Maßnahmen für den **Beitritt zu den Konditionenverträgen** nach Ziffer 1 Abs. 1 zum **01.02.2026 (Beitrittsstichtag)**. Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahmen erfolgen insbesondere die Einreichung der Beitrittserklärung bei Microsoft, die Einrichtung des vom Handelspartner zur Verfügung gestellten Bestellportals und die Vorbereitung der initialen Bestellungen der Onlinedienste für den zum 01.02.2026 beginnenden Bezugszeitraum unter diesem Rahmenvertrag. Die Laufzeit dieses Rahmenvertrages setzt sich somit zusammen aus einer **Vorbereitungsphase** von **3 Monaten** und einer **Grundlaufzeit** von **36 Monaten für die Bereitstellung von Onlinediensten**.

Der Auftraggeber kann den Leistungszeitraum der Grundlaufzeit einmalig um 12 Monate verlängern (**Verlängerungsoption**). Die Erklärung der Verlängerung erfolgt in Textform gegenüber dem Handelspartner spätestens 6 Monate vor dem Auslaufen der Grundlaufzeit am 31.01.2029, somit spätestens am 30.07.2028.

- (2) Der Rahmenvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 9 Monaten zum Beitrittsstichtag ordentlich gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, beispielsweise im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Konzernbeitritts oder des Verlusts der Autorisierung des Handelspartners als LSP, bleibt davon unberührt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist der Handelspartner verpflichtet, der CONITAS eine angemessene Auslaufzeit von mindestens 6 Monaten einzuräumen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (3) Wenn der Rahmenvertrag endet, enden – vorbehaltlich einer angemessenen Auslauffrist nach Absatz 2 – auch alle über den Handelspartner bestellten Onlinedienste automatisch zum Ende der jeweiligen Laufzeit der jährlichen Abonnements. Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages nebst Anlagen und nachrangig einbezogener AGB des Handelspartners gelten nach dessen Beendigung für die dann noch laufenden Abonnements bis zu deren Laufzeitende ohne Einschränkung fort.

3. Bereitstellung von Microsoft Onlinediensten

- (1) Der Handelspartner wird der CONITAS ab dem Stichtag des Konzernbeitritts, d.h. ab dem 01.02.2026, auf eine gesonderte Bestellung hin Onlinedienste von Microsoft bereitstellen, welche über die mit dem Konzernbeitritt einbezogenen Regelungen (Produktauswahl) zur Verfügung stehen. Der zum Zeitpunkt dieser Ausschreibung bestehende und über die Vertragslaufzeit geschätzte Bedarf ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und der Produktliste mit Mengenangaben im Preisblatt (Anlage 2).
- (2) Die bestellten Abonnements sind jährlich mit einer Frist von 30 Tagen zum Beitrittsstichtag ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung eines Abonnements ist in Textform möglich. Eine Reduzierung der insgesamt bestellten Onlinedienste (Konzern-Onlinedienste und zusätzliche Onlinedienste) ist somit unter Berücksichtigung der Regelungen des in Bezug genommenen Enterprise Agreements durch Beendigung von Abonnements zum jeweiligen Beitrittsstichtag möglich.

Macht die CONITAS von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, verlängert sich ein Abonnement, vorbehaltlich Ziffer 2 Abs. 3, automatisch um ein Jahr.

- (3) Für die Bestellungen stellt der Handelspartner ein Onlineportal bereit, über das die jeweiligen Abonnements verwaltet werden. Der Handelspartner gewährleistet während der Servicezeiten von Montag bis Freitag, jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr, die Verfügbarkeit des Onlineportals. Nach Beendigung dieses Vertrages wird der Zugang zum Onlineportal für bis zu 90 Kalendertagen nach Laufzeitende des letzten Abonnements fortgeführt.
- (4) Der Anbieter verpflichtet sich, der CONITAS während der Grundlaufzeit dieses Vertrages auf Bestellung hin die vertragsgegenständlichen Onlinedienste termingerecht, d.h. spätestens nach Ablauf von 8 Stunden nach Abgabe der Bestellung innerhalb der Servicezeit, zur Verfügung zu stellen.
- (5) Eine Verpflichtung der CONITAS zur Mindestabnahme besteht nicht.

4. Weitere Leistungen

- (1) Der Handelspartner wird für die CONITAS den Beitritt zu den in Ziffer 1 benannten Konzernverträgen vermitteln.
- (2) Der Handelspartner wird die CONITAS bei der erstmaligen Bereitstellung und Einrichtung seines Onlineportals unterstützen.
- (3) Der Handelspartner ist von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr – mit Ausnahme von Feiertagen in Baden-Württemberg – verpflichtet, Serviceanfragen (z.B. für Produktinformationen) in angemessener Zeit zu bearbeiten und eine professionelle und bedarfsgerechte Beratung zu Onlinediensten und deren Lizenzierung der CONITAS per E-Mail, Telefon oder über das Onlineportal bereitzustellen. Die Beratung inkludiert Optimierungspotenziale in Bezug auf Verfügbarkeit, Informationssicherheit sowie Wirtschaftlichkeit im Sinne von bedarfsgerechten, kosteneinsparenden Optimierungsmöglichkeiten bei der Nutzung möglicher Lizenzierungsalternativen auch unter Berücksichtigung neuer Produkte und Softwareversionswechsel; auf die Vereinbarungen nach Ziffer 6 wird verwiesen.

- (4) Der Handelspartner berät und unterstützt die CONITAS innerhalb der vorbenannten Servicezeit zudem bei der Verwaltung der Lizenzen unter Anwendung der ergänzenden Bedingungen, welche mit dem Konzernbeitritt Anwendung finden.
- (5) Im Fall der Beendigung dieses Vertrages ist der Handelspartner verpflichtet, die CONITAS bei der Durchführung eines etwaigen Handelspartnerwechsels in angemessenem Umfang zu unterstützen.
- (6) Der Handelspartner wird der CONITAS für die vertragsgegenständlichen Leistungen einen Hauptansprechpartner benennen, der als Hauptkontakt zur Verfügung steht. Die Kommunikation mit Mitarbeitenden des Handelspartners muss in deutscher Sprache möglich sein. Der Anbieter gewährleistet zudem, während der Servicezeit ausreichend Personal zur Annahme von Serviceanfragen während der in Absatz 1 genannten Zeiten vorzuhalten.
- (7) Für die hier aufgeführten weiteren Leistungen wird keine zusätzliche Vergütung entrichtet.

5. Vergütung

- (1) Das von der CONITAS zu zahlende Entgelt für die Bereitstellung der Onlinedienste und alle weiteren Leistungen unter diesem Vertrag ergibt sich aus dem Preisblatt (Anlage 2) in der jeweils aktuellen Fassung und dem auf dieser Grundlage geschlossenen, jeweiligen Abonnement. Soweit nicht gesondert ausgewiesen, verstehen sich die angegebenen Preise jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Die im Rahmen des Vergabeverfahrens abgegebenen Angebotspreise des Preisblattes sind vorbehaltlich Ziffer 6 für die Dauer der Vertragslaufzeit bindend.

6. Preisanpassungsklausel

- (1) Ändert sich der Hersteller-Listenpreis nach Ablauf der Angebotsfrist oder während der Laufzeit dieses Vertrages im Verhältnis zu dem im Preisblatt (Anlage 2) abgegebenen Referenzpreis, ändert sich der Lizenzpreis nach Anlage 2 in dem gleichen prozentualen Verhältnis, in dem sich der neue Hersteller-Listenpreis zum Referenzpreis geändert hat, sofern eine der nachfolgenden Fallkonstellationen erfüllt ist:
 - a) Der Hersteller-Listenpreis ändert sich in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Angebotsabgabe und dem Beitrittsstichtag (01.02.2026).
 - b) Der Hersteller-Listenpreis ändert sich in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Angebotsabgabe und dem Tag der erstmaligen Bestellung eines Onlinediensts, für den im Preisblatt (Anlage 2) zwar ein Angebot abgegeben wurde, der zum Beitrittsstichtag jedoch nicht initial bestellt wurde.
- (2) Der neue Preis für einen Onlinedienst gilt in den Fällen des Absatzes 1 jeweils ab dem Zeitpunkt der initialen Bestellung nach Buchst. a oder ab dem Zeitpunkt der zeitlich späteren, erstmaligen Bestellung nach Buchst. b und ist für die Restlaufzeit dieses Vertrages fest vereinbart.
- (3) Der Anbieter ist verpflichtet, die CONITAS über die entsprechende Anpassung der Hersteller-Listenpreise mit einer angemessenen Vorlaufzeit in transparenter Weise zu informieren. Die Parteien werden das Preisblatt (Anlage 2) zu diesem Vertrag entsprechend der neuen Preise zu Dokumentationszwecken und zur Rechtssicherheit anpassen.

7. Innovationsklausel

- (1) Der Anbieter informiert die CONITAS mindestens drei Monate im Voraus, wenn ein Onlinedienst der Produktliste nach Anlage 2 in absehbarer Zeit vom Hersteller nicht mehr erhältlich sein wird. Der Anbieter ist ergänzend verpflichtet, die CONITAS über die jeweiligen Nachfolgeprodukte und deren Hersteller-Listenpreis (Referenzpreis) in transparenter Weise zu informieren.

- (2) Gibt es ein Nachfolgeprodukt, kann die CONITAS jederzeit durch einseitige Erklärung in Textform bestimmen, dass dieses Produkt anstelle des Vorgängerproduktes zum Vertragsgegenstand wird.

Nachfolgeprodukte sind solche Produkte, die

1. vom selben Hersteller produziert werden und
 2. von diesem Hersteller als Nachfolgeprodukt angeboten werden und
 3. mindestens die gleichen Haupt-Leistungsparameter wie das Vorgängermodell aufweisen und
 4. bei einer Gesamtbetrachtung aller sonstigen technischen und wirtschaftlichen Umstände mit dem Vorgängermodell gleichwertig sind.
- (3) Teilt die CONITAS dem Anbieter mit, dass keine Ersetzung des nicht mehr erhältlichen Produktes erfolgen soll, ist der Vertrag im Hinblick auf dieses Produkt beendet. Dasselbe gilt, wenn der Anbieter der Ersetzung widerspricht, weil sie für ihn unzumutbar ist. Es steht der CONITAS in diesem Fall frei, ihren Bedarf oder einen ggfs. geänderten Bedarf aus anderer Quelle zu decken.
- (4) Die Parteien werden das Preisblatt (Anlage 2) nach einer Erklärung im Sinne der vorgenannten Absätze entsprechend der neuen Produktliste und der dazugehörigen Preise zu Dokumentationszwecken und zur Rechtssicherheit anpassen. Der Produktpreis des Anbieters für ein Nachfolgeprodukt wird dabei in dem gleichen prozentualen Verhältnis angepasst, in welchem sich der Herstellerlistenpreis des Vorgängerproduktes zum Nachfolgeprodukt verändert hat.

8. Anpassung der Produktauswahl

Die CONITAS ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet andere Onlinedienste von Microsoft, welche nicht in Anlage 2 aufgeführt sind, unter diesem Rahmenvertrag zu bestellen, um die Produktauswahl etwa dem bestehenden Bedarf anzupassen oder auf kostengünstigere alternative Lizenzen umzustellen. Sofern sich die Parteien für ein neues Produkt auf einen Preis verständigt haben, werden sie das Preisblatt (Anlage 2) entsprechend der neuen Produktliste und der dazugehörigen Preise zu Dokumentationszwecken und zur Rechtssicherheit anpassen.

9. Rechnungsstellung und Fälligkeit

- (1) Der Handelspartner wird der CONITAS Rechnungen unter Anwendung der Regelungen des Konzernbeitritts in Rechnung stellen. Die CONITAS behält sich vor, soweit möglich, Ratenzahlung zu verlangen.
- (2) Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung zu zahlen.
- (3) Rechnungen sind an die folgende Rechnungsadresse zu richten:

CONITAS GmbH, Willy-Andreas-Allee 19, 76131 Karlsruhe

Rechnungen an diese Adresse können per E-Mail an die im Zuge der Bestellungen hinterlegte E-Mail-Adresse eingereicht werden.

10. Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Anbieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden
 1. aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten des Anbieters oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 2. wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft;

3. die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Anbieters oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 haftet der Anbieter für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten durch den Anbieter oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, je Schadensfall begrenzt auf das geschätzte Auftragsvolumen nach Anlage 1 zu diesem Vertrag.
- (3) Der Anbieter haftet im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlust nur auf den Schadensbetrag, der auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch die CONITAS angefallen wäre.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung des Anbieters im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

11. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- (1) Der Anbieter sorgt dafür, dass er und alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die EU-Datenschutzgrundverordnung sowie die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.
- (2) Werden personenbezogene Daten im Auftrag der CONITAS durch den Anbieter erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Anbieter der CONITAS eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen.
- (3) Der Anbieter verpflichtet sich, den Namen der CONITAS gegenüber Dritten durch Nutzung des Logos oder Firmennamens nicht ohne vorherige Einwilligung in Textform bekannt zu geben.

12. Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz der CONITAS in Karlsruhe.
- (3) Sollten eine oder mehrere Vorschriften dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Dieser Vertrag wird mit der Erteilung des Zuschlags verbindlich und bedarf ab Zuschlagserteilung keiner weiteren Unterschrift.